

Newsletter 5 | ADLER

Verwaltung hält Gegenanträge der SdK für unzulässig und unbegründet

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mit diesem Newsletter weitere Informationen in Sachen Adler mitteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat der ADLER Real Estate AG haben in einer Stellungnahme zu unseren Gegenanträgen mitgeteilt, dass sie diese für zumindest teilweise unzulässig und insgesamt unbegründet halten. Die durch den Sonderprüfer zu untersuchenden Sachverhalte würden einen größeren Zeitraum als das Geschäftsjahr 2021, das die TOP 2 und TOP 3 zum Gegenstand haben, umfassen. Ein etwaiges Fehlverhalten von (ehemaligen) Organmitgliedern und ggf. Schadensersatzansprüche gegen (ehemalige) Organmitglieder der Gesellschaft und auch ihrer Hauptaktionärin Adler Group S.A. und Dritte im Zusammenhang mit den im Gegenantrag der SdK genannten Sachverhalten würden zudem zurzeit juristisch geprüft. Abhängig vom Ausgang der Prüfung würden die Gremien der Gesellschaft die erforderlichen Schritte einleiten. Eine Sonderprüfung sei daher weder angezeigt noch erforderlich.

Die Anträge der SdK sind jedoch entgegen der Ansicht der ADLER Real Estate AG nicht wegen Überschreitens einer zeitlichen Grenze unzulässig. Rechtsprechung und Literatur sind sich einig, dass auch zeitlich gestreckte Vorgänge dann nach § 142 Abs. 2 AktG vollständig geprüft werden können, wenn nur ein Teil des Vorgangs in die Frist fällt. Gegenstand einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 2 AktG kann ein demnach auch zeitlich gestreckter Vorgang sein, sofern dieser jedenfalls teilweise noch in den für die Sonderprüfung maßgeblichen Zeitraum fällt. Führende Stimmen in der Literatur meinen sogar, dass Vorgänge, die vollständig außerhalb der Frist liegen, herangezogen werden können, wenn sie zur Aufklärung eines innerhalb der Frist liegenden Vorgangs dienen. Maßgeblicher Zeitraum ist hier das Geschäftsjahr 2021 und die zu prüfenden Vorgänge fallen jedenfalls teilweise in diesen Zeitraum.

Die durch einen Sonderprüfer zu prüfenden Vorgänge betreffen jeweils nur das Geschäftsjahr 2021. Die Prüfung einer faktischen Geschäftsführung durch Cevdet Caner wird auf das Geschäftsjahr 2021 beschränkt. Die Wertberichtigung im Zusammenhang mit der „Gerresheim“-Transaktion um 126 Mio. Euro erfolgte im Geschäftsjahr 2021. Der Kaufpreis für den überwiegenden Teil der Anteile der Gesellschaft an der Accentro Real Estate AG (Verkauf an Brookline Real Estate S.à.r.l.) wurde entgegen der ursprünglichen Vereinbarung nicht vollständig bezahlt und im Geschäftsjahr 2021 wurde die Zahlungsfrist erneut verlängert. Mittlerweile wurde die Forderung zum 30.6.2022 gar um 37 Mio. Euro wertgemindert, wie dem gestern kurz vor Mitternacht publizierten Halbjahresabschluss zu entnehmen ist.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Ebenso erfolgte die Vergabe eines Darlehens über 265 Mio. Euro an die Muttergesellschaft unstreitig im Dezember 2021 und damit innerhalb des Geschäftsjahres.

Die Vorgänge liegen demnach alle innerhalb des Geschäftsjahres. Die Gegenanträge der SdK sind somit zulässig und auch begründet.

Der Hinweis der Gesellschaft, das Fehlverhalten und ggf. Schadensersatzansprüche selbst geprüft werden und daher eine Sonderprüfung nicht angezeigt oder erforderlich sei, wirkt schon fast spöttisch. Denn die Gesellschaft selbst glänzt bislang ganz und gar nicht mit umfassender Aufklärung der Vorgänge. Dies ergibt sich unserer Ansicht nach schon allein aus der verweigerten Mithilfe bei der Prüfung durch KPMG und dem Vorenthalten etlicher Mails.

Im Übrigen wiesen wir daraufhin, dass eine Vereitelung der Abstimmung über die von der SdK gestellten Anträge nach § 142 Abs. 2 AktG durch den Versammlungsleiter auf der Hauptversammlung der ADLER Reals Estate AG rechtswidrig wäre. Rechtsprechung und Literatur sind sich aber einig, dass eine solche Abstimmungsvereitelung dann wie ein ablehnender Hauptversammlungsbeschluss zu werten wäre.

Die SdK hält daher an den Gegenanträgen fest und hat der Gesellschaft mittlerweile auch eine ergänzende Stellungnahme zukommen lassen. Diese finden Sie auf unserer Website unter www.sdk.org/adler in der Box „Unterlagen“.

Für Rückfragen steht die SdK ihren Mitgliedern unter info@sdk.org oder unter 089 / 20 20 846 0 gerne zur Verfügung!

München, den 31.08.2022
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.